

Statuten der Vereinigung

Die SWISSRAIL Export Association wurde am 8. Dezember 1977 gegründet und am 05. September 2003 in SWISSRAIL Industry Association umbenannt. Ab der Mitgliederversammlung vom 27. August 2020 gilt die Schreibweise Swissrail Industry Association.

Präambel

In der Absicht, ihre Aktivitäten besser zu koordinieren, ihre Kräfte wirkungsvoller einzusetzen und ihre Finanzquellen optimal zu nutzen, haben sich schweizerische Dienstleistungs- und Industrieunternehmen aus dem Bereich des spurgebundenen Verkehrs zur „Swissrail Industry Association“ zusammengeschlossen.

Die Statuten von Swissrail regeln Ziele, Struktur, Organisation, Aufgaben und Aktivitäten der Vereinigung. Sie werden durch Reglemente ergänzt.

Der guten Lesbarkeit halber wird in den Statuten die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

Artikel 1: Vereinigung

- 1.1 Unter dem Namen „Swissrail Industry Association“ besteht eine Vereinigung im Sinne eines Vereins nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist im Handelsregister eingetragen.
- 1.2 Die Vereinigung verfolgt keine Gewinnziele.
- 1.3 Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.
- 1.4 Sitz der Vereinigung ist der Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck von Swissrail ist es, die Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland im Bereich des spurgebundenen Verkehrs zu vertreten sowie das Image und die Marktchancen in der Schweiz und Ausland zu fördern. Swissrail ist die Anlaufstelle der Schweizer Bahnindustrie und der Bahn-Ingenieurunternehmen für andere Organisationen, Institutionen und Behörden.
- 2.2 Jedes Mitglied ist für die Verfolgung seiner Interessen primär selbst verantwortlich.

- 2.3 Zur Erfüllung des Zwecks der Vereinigung stellt sich Swissrail zugunsten ihrer Mitglieder folgende Hauptaufgaben:
- a) Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
 - b) Vermittlung von Markt- und anderen nützlichen Informationen, welche für den spurgebundenen Verkehr relevant sind;
 - c) Bereitstellung von Mitteln für Werbung und Marketing;
 - d) Durchführung von Kollektivaktionen im In- und Ausland;
 - e) Unterstützung und Koordination der Mitglieder bei der Marktbearbeitung im In- und Ausland;
 - f) Unterstützung zur Ausschöpfung nationaler und internationaler Finanzierungsmöglichkeiten;
 - g) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, diplomatischen Vertretungen, Verkehrsunternehmen sowie Wirtschafts- und Bildungsorganisationen im In- und Ausland;
 - h) Betreiben eines aktiven Lobbyings und Networking.
 - i) Vermittlung von Experten des spurgebundenen Verkehrs im In- und Ausland.

2.4 Zahlenerhebung

Eine neutrale, von der Swissrail-Geschäftsstelle beauftragte, Treuhandstelle kann jährlich die Wirtschaftszahlen (Umsatz, Anzahl Mitarbeiter und Exportanteil) der Schweizer Bahnindustrie erheben.

Das Zahlenmaterial wird vom beauftragten Treuhänder nur anonymisiert und konsolidiert an die Geschäftsstelle weitergegeben.

Jedes Swissrail-Mitglied verpflichtet sich, die Umfrage jeweils fristgerecht und wahrheitsgemäss zu beantworten.

Artikel 3: Mitglieder

- 3.1 Swissrail besteht aus ordentlichen, aus assoziierten und aus Passiv-Mitgliedern.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsfirmen, die im spurgebundenen Verkehr tätig sind und eine Wertschöpfung in der Schweiz erbringen.
- 3.3 Assoziierte Mitglieder sind schweizerische Behörden, öffentlich-rechtliche Anstalten, Verbände, Privatunternehmen und Einzelpersonen, welche die Bestrebungen der Swissrail unterstützen.
- 3.4 Passiv-Mitglieder sind Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsfirmen, die ihren Sitz oder eine Vertretung in der Schweiz haben und am In- und Auslandsgeschäft der ordentlichen Mitglieder interessiert oder beteiligt sind.
- 3.5 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig gemäss separatem Reglement "Aufnahme von Mitgliedern".
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich mitzuteilen ist, bei Einzelunternehmen durch Todesfall des Firmeninhabers resp. Todesfalls eines natürlichen Passiv-Mitgliedes und bei juristischen Personen durch Verlust der Handlungsfähigkeit; oder durch Ausschluss, der bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhören des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand vorzunehmen ist. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann binnen 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Jahresbeitrag

bleibt für das ganze Geschäftsjahr geschuldet, auch wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres endet.

Artikel 4: Organe

- 4.1 Die Organe von Swissrail sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vorstands ausschuss
 - die Produktgruppen
 - die Geschäftsstelle
 - die Rechnungsrevisoren

Artikel 5: Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Swissrail. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der zwei weiteren Vorstands ausschussmitglieder sowie der Leiter der Produktgruppen und der weiteren Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden. Die Leiter der Produktgruppen und die weiteren Vorstandsmitglieder werden gemeinsam gewählt, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine Einzelwahl verlangen;
 - b) Wahl der Rechnungsrevisoren resp. des Revisionsunternehmens für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden;
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - d) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, verbunden mit der Entlastung der geschäftsführenden Organe und der Revisoren, resp. des Revisionsunternehmens;
 - e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für ordentliche und Passiv-Mitglieder für das Folgejahr;
 - f) Änderung der Statuten;
 - g) Genehmigung des Finanzreglements;
 - h) Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über andere vom Vorstand überwiesene Geschäfte;
 - k) Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
 - l) Auflösung von Swissrail.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung, deren Datum wenigstens drei Monate im Voraus festzulegen ist, wird durch den Präsidenten einberufen.
- 5.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- 5.4 Ort und Zeitpunkt sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste bekanntzugeben.

- 5.5 Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, sind dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 5.6 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen.
- 5.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, vorbehaltlich Artikel 12 und 13.
- 5.8 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.
- 5.9 Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Artikel 6: Vorstand, Vorstandsausschuss

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten;
 - den zwei Vorstandsausschussmitgliedern;
 - den Leitern der Produktgruppen und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 6.2 Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist auf maximal 20 beschränkt.
- 6.3 Der Vorstandsausschuss setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Vorstandsausschussmitgliedern zusammen.
- 6.4 Die Wahl des Vorstandsmitgliedes erfolgt gleichzeitig ad personam und als Vertreter des entsprechenden Vereinsmitgliedes. Die Mitgliedschaft im Vorstand resp. Vorstandsausschuss endet vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Unternehmen des vertretenen Mitgliedes ausscheidet.

Ist das betreffende Vorstandsmitglied Leiter einer Produktgruppe, bestimmt die Produktgruppe einen Nachfolger; dessen Amtszeit dauert bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen. Ein Vorstandsausschussmitglied wird bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen nicht ersetzt.

Wiederwahl ist möglich, wobei die Amtszeit als Mitglied des Vorstandsausschusses auf 12 Jahre beschränkt ist. Die Amtszeit als Leiter einer Produktgruppe wird nicht auf die Amtszeit als Mitglied des Vorstandsausschusses angerechnet.

- 6.5 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandsausschuss- und Vorstandssitzungen, überwacht die Geschäftsstelle und vertritt Swissrail in wichtigen Angelegenheiten nach aussen. Bei seiner Verhinderung übernimmt der Vizepräsident diese Aufgaben.
- 6.6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Festlegung der Geschäftspolitik;
 - c) Jahresplanung zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Festlegung der Aufnahmegebühren der ordentlichen Mitglieder;
 - f) Festlegung des Mitgliederbeitrages jedes assoziierten Mitgliedes;

- g) Aufstellung und Genehmigung der für die Tätigkeit von Swissrail erforderlichen Reglemente; Ausnahme: Genehmigung des Finanzreglements gemäss Art. 5.1 f);
 - h) Anstellung des Direktors der Swissrail (siehe Art. 8);
 - i) Überwachung des Rechnungswesens;
 - j) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen bei Bedarf;
 - k) Entscheidung in wichtigen Geschäften, welche die Kompetenz des Direktors überschreiten;
 - l) Entscheidungen über alle Geschäfte, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- 6.7 Die Vorstandssitzungen werden jährlich im Voraus geplant und unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen. Auf Begehren von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern muss vom Präsidenten eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.
- 6.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird dem Präsidenten eine zweite Stimme, im Sinne eines Stichentscheides, eingeräumt. Die Beschlussfassung auf dem Schriftweg, einschliesslich E-Mail, ist zulässig.
- 6.9 Bei Bedarf können zu den Vorstandssitzungen Delegierte von im Vorstand nicht vertretenen Mitgliedsfirmen zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 6.10 Der Präsident wird unabhängig seiner Zugehörigkeit zu einer Produktegruppe gewählt.

Die Produktegruppe 5 hat Anrecht auf mindestens ein Mitglied im Vorstandsausschuss, mindestens ein Mitglied vertritt die restlichen Produktegruppen.

Die Mitglieder des Vorstandsausschusses dürfen keine Funktion als Produktegruppenleiter wahrnehmen. Der Vorstandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Bei Stimmgleichheit wird dem Präsidenten eine zweite Stimme im Sinne eines Stichentscheides eingeräumt. Die Beschlussfassung kann auch per E-Mail erfolgen.

- 6.11 Der Vorstandsausschuss bereitet die Vorstandssitzungen vor, unterstützt den Direktor und entscheidet über dringende Geschäfte, die die Kompetenz des Direktors übersteigen. Die Finanzkompetenzen des Vorstandsausschusses sind im Finanzreglement geregelt.
- 6.12 Der Direktor nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsausschusses teil. Er führt Protokoll über die Sitzungen.

Artikel 7: Produktegruppen

- 7.1 Die ordentlichen Mitglieder von Swissrail gehören, übereinstimmend mit ihren Produktesortimenten, einer oder mehreren Produktegruppen an.
- 7.2 Die Produktegruppen bestimmen ihren Leiter selbst, unter dem Vorbehalt deren Wahl in den Vorstand.
- 7.3 Die Produktegruppenleiter besorgen die Koordination der Mitglieder ihrer Gruppe und vertreten deren Interesse in der Swissrail. Im Übrigen handeln sie gemäss Produktegruppenreglement.

Artikel 8: Geschäftsstelle

- 8.1 Die Swissrail-Geschäftsstelle wird vom Direktor geleitet. Ihre wesentlichen Aufgaben sind:
- die Durchführung der im Artikel 2 Ziffer 3 genannten Massnahmen;
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, der Vorstandsausschuss- und Vorstandssitzungen und Protokollführung an denselben;
 - das Rechnungswesen;
 - die Mitarbeit bei der Planung und Festlegung der mittelfristigen Ziele.
- 8.2 Einzelheiten werden im Pflichtenheft des Direktors festgelegt.
- 8.3 Der Direktor wird vom Vorstand gewählt, dem gegenüber er auch verantwortlich ist. Er untersteht dem Präsidenten.

Artikel 9: Finanzen

- 9.1 Die Einnahmen von Swissrail setzen sich zusammen aus
- Aufnahmegebühren neuer Mitglieder;
 - Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - Abgaben aus Swissrail-Projekten;
 - Vergütungen von Dienstleistungen für Mitglieder;
 - anderen Einnahmen und Zuwendungen. Einzelheiten regelt das Swissrail-Finanzreglement.
- 9.2 Die Mitgliederbeiträge werden auf Beginn jedes Jahres erhoben.
- 9.3 Die Ausgaben von Swissrail richten sich nach dem Budget.
- 9.4 Die Tätigkeit der Organe der Vereinigung erfolgt ehrenamtlich; nur das Personal der Geschäftsstelle bezieht Gehalt.
- 9.5 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.6 Für die Verbindlichkeiten von Swissrail haftet nur das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 9.7 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

Artikel 10: Rechnungsrevision

- 10.1 Die Jahresrechnung wird durch zwei Revisoren der Vereinigung oder durch ein Revisionsunternehmen revidiert.
- 10.2 Die beiden Revisoren aus Mitgliedern der Vereinigung dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 11: Beirat – gestrichen

Artikel 12: Statutenrevision

- 12.1 Eine Statutenrevision kann von einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 13: Auflösung

13.1 Die Auflösung von Swissrail kann von einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

13.2 Kann die Auflösung nach Artikel 13 Absatz 1 nicht erfolgen, muss innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung durchgeführt werden, bei der das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

13.3 Zuständig für die Durchführung der Liquidation ist der Vorstand.

13.4 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 14: Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung genehmigten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Ausgaben.

Genehmigt von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. August 2020 in Neuchâtel.

Datum Statutenänderung (Art. 6, Abs. 6 und 8) :	21.09.2001
Datum Statutenänderung (Präambel, Art.1, Abs.1, Art.2, Abs.1 und 3h/3i):	05.09.2003
Datum Statutenänderung (Art. 2, Pkt. 2.4 neu aufgenommen)	02.09.2010
Datum Statutenänderung (Art. 11, Beirat, ersatzlos gestrichen)	01.09.2011
Datum Statutenänderungen (gesamthafte Überarbeitung)	06.09.2012
Datum Statutenänderungen (Anpassung Art. 6.10, verschiedene Korrekturen)	27.08.2020